

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

A. Problem und Ziel

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 hatte erstmals einen Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Außerdem hatte der Gesetzgeber das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln geschaffen. Entscheidungen der Gerichte haben seitdem das Recht der Kreativen auf angemessene Vergütung konkretisiert; auch sind einige gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden. Nach wie vor bestehen aber insbesondere die folgenden Defizite:

- Eine gestörte Vertragsparität führt dazu, dass sich Kreative in vielen Fällen noch immer auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“).
- Den Kreativen fehlt nach wie vor oft die Markt- und Verhandlungsmacht, um den gesetzlich verankerten Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Ihnen droht, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, häufig ein faktischer Boykott („Blacklisting“).

Im Ergebnis führen diese Defizite teilweise zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler. Dem ist durch eine Stärkung der Vertragsparität zu begegnen: Es geht um die faire Beteiligung an den Erlösen der Verwertung von kreativen Leistungen, sichergestellt durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen.

B. Lösung

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) wird wie folgt geändert:

- Gestärkt wird zum einen die individualrechtliche Stellung der Kreativen: Das reformierte Recht betont den Grundsatz der angemessenen Beteiligung an jeder Verwertung (§ 32 Absatz 2 UrhG-E) und gibt einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die erfolgte Nutzung (§ 32d UrhG-E). Nach fünf Jahren kann der Urheber das Nutzungsrecht zum Zweck anderweitiger Verwertung zurückrufen, sofern sich ein anderer Verwerter zur weiteren Nutzung verpflichtet hat. Der bisherige Vertragspartner kann die Verwertung jedoch nach Maßgabe der Regelungen zum Vorkaufsrecht zu den geänderten Bedingungen fortsetzen (§§ 40a, 40b UrhG-E). Soweit tarifvertraglich oder im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen wurden, kann von diesen gesetzlichen Bestimmungen im Individualvertrag abgewichen werden.
- Zugleich wird das Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln reformiert: Wer als Werknutzer selbst gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt hat oder Mitglied eines Verbands ist, der sich entsprechend verpflichtet hat, kann bei Verstößen gegen diese

Regeln von den Vertragsparteien der einschlägigen gemeinsamen Vergütungsregeln auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 36b UrhG-E). Das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln wird gestrafft (§§ 36, 36a UrhG-E).

- Weitere Rechtsänderungen im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler flankieren die zuvor skizzierten Schwerpunkte der Reform.

C. Alternativen

Keine. Obwohl mehr als ein Jahrzehnt seit der Einführung des gesetzlich verankerten Anspruchs auf angemessene Vergütung vergangen ist, haben sich jedenfalls teilweise die Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt. Daher sind nun weitere Maßnahmen geboten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit seitens der öffentlichen Hand angemessene Vergütungen für Urheber und ausübende Künstler vereinbart und gezahlt werden, dürften sich Ausgaben für kulturelle Leistungen nicht erhöhen beziehungsweise es dürfte nicht zu Umschichtungen im Bereich der Kulturetats kommen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen zum Rückrufsrecht (§§ 40a, 40b UrhG-E) können mit Mehraufwand für die Verwerterseite verbunden sein. Dieser lässt sich jedoch nicht quantifizieren.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Möglicherweise entsteht für die Verwerterseite durch den Auskunftsanspruch (§ 32d UrhG-E) Mehraufwand. Dieser lässt sich nicht quantifizieren.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung gelten die Aussagen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend, soweit sie als Auftraggeber für Kreative tätig ist.

F. Weitere Kosten

Erhebliche sonstige Auswirkungen, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 32c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32d Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft“.

b) Nach der Angabe zu § 36a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 36b Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

§ 36c Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln“.

c) Nach der Angabe zu § 40 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 40a Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung

§ 40b Entsprechende Anwendung des Vorkaufsrechts“.

d) Nach der Angabe zu § 79a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79b Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten“.

2. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vergütung nach Satz 2 ist in der Regel nur dann angemessen, wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat.“

3. Nach § 32c wird folgender § 32d eingefügt:

Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft

Jeder Werknutzer hat dem Urheber Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile zu erteilen sowie hierüber Rechenschaft abzulegen. Auskunft und Rechenschaft sind auf Verlangen des Urhebers mindestens einmal jährlich zu erteilen. Von den Sätzen 1 und 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vereinigung, die den überwiegenden Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.

5. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über

1. die Person des Vorsitzenden,
2. die Anzahl der Beisitzer,
3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf
 - a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),
 - b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).

Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur Sache zu äußern.“

6. Nach § 36a werden die folgenden §§ 36b und 36c eingefügt:

„§ 36b

Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren ist § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

§ 36c

Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln

Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.“

7. Nach § 40 werden die folgenden §§ 40a und 40b eingefügt:

„§ 40a

Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung

(1) Der Urheber kann ein ausschließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückrufen, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. Der Rückruf wird sechs Monate nach Zugang der Rückrufserklärung wirksam.

(3) Die Bestimmungen zu Miturhebern (§ 8) und zu Urhebern verbundener Werke (§ 9) sind anzuwenden.

(4) Der Rückruf ist ausgeschlossen, wenn

1. das Werk Grundlage einer Marke oder eines sonstigen Kennzeichens, eines Designs oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist und das entsprechende Schutzrecht besteht, sowie
2. die Nutzung gemäß Nummer 1 zwischen dem Urheber und dem Werknutzer in Textform vereinbart worden ist.

(5) Mit dem Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht des bisherigen Inhabers. Gleiches gilt für ein Nutzungsrecht, das der bisherige Inhaber einem Dritten eingeräumt oder übertragen hat.

(6) Von den Absätzen 1 bis 5 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

§ 40b

Entsprechende Anwendung des Vorkaufsrechts

(1) Ruft der Urheber das Nutzungsrecht nach § 40a zurück, so finden zu Gunsten des bisherigen Inhabers des Nutzungsrechts die Vorschriften über das Vorkaufsrecht nach den §§ 463 bis 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. An die Stelle des Kaufvertrags tritt die Vereinbarung mit dem anderen Vertragspartner gemäß § 40a Absatz 1.

(2) Die Frist zur Ausübung des Rechts entsprechend § 469 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt einen Monat.“

8. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht für einen unangemessen langen Zeitraum nicht aus, so kann der Urheber das Nutzungsrecht zurückrufen. Der Rückruf ist ausgeschlossen, wenn es dem Urheber zuzumuten ist, die Ursachen für die Nichtausübung zu beseitigen. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Nutzungsrecht nur unzureichend ausgeübt wird.

(2) Der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 ist jedenfalls dann unangemessen lang, wenn das Nutzungsrecht zwei Jahre weder ausgeübt noch die Nutzung vorbereitet wurde. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt der Zeitraum drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr. Der Zeitraum beginnt frühestens mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“

9. § 79 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 31, 32 bis 32b, 32d bis 40, 41, 42 und 43 sind entsprechend anzuwenden.“

10. Nach § 79a wird folgender § 79b eingefügt:

Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten

(1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Der Vertragspartner hat die Verwertungsgesellschaft über die Aufnahme der Nutzung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten. Kommt er seiner Unterrichtungspflicht nicht vollständig nach, kann das Doppelte der angemessenen Vergütung verlangt werden.

(3) Hat der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Nutzung für die Vergütung. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.“

11. § 88 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Zweifel“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „im Zweifel“ gestrichen und wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.“

12. § 90 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen

1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),
2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und
3. über die Rückrufsrechte (§§ 40a bis 42).“

13. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die §§ 32d (Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft) und 41 (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung finden auf Sach-

verhalte Anwendung, die seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] entstanden sind.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 3 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 3 und 3a gelten“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziele und Hintergründe der Reform

1. Bereits erreichte Stärkung der Kreativen, fortbestehende Defizite, Grundzüge des Reformansatzes

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 (Bundestagsdrucksachen 14/7564 und 14/8058) hatte das Ziel, die vertragliche Stellung der Kreativen zu stärken. Die Reform hat erstmals einen Anspruch des Urhebers und ausübenden Künstlers auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Außerdem hat der Gesetzgeber das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln geschaffen: Verbände der Kreativen sollen sich mit Verbänden von Verwertern und mit einzelnen Nutzern branchenspezifisch über angemessene Honorare einigen. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Instanzgerichte haben das Recht der angemessenen Vergütung konkretisiert. Auch haben Verbände und Unternehmen nach teils langwierigen Verhandlungen vor allem in den letzten Jahren einige gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen, insbesondere in der Film- und Fernsehbranche.

Nach wie vor bestehen aber insbesondere die folgenden Defizite:

Die gestörte Vertragsparität führt dazu, dass sich Kreative nach wie vor teilweise auf Vertragsbedingungen einlassen müssen, mit denen sie alle Rechte am Werk beziehungsweise an ihren Leistungen gegen eine unangemessene Einmalzahlung aus der Hand geben („Total Buy-Outs“). Hierdurch wird eine faire Beteiligung der Urheber an der Verwertung unterlaufen, insbesondere dann, wenn mehrfache Nutzungen ohne gesonderte Vergütung erfolgen und die Rechteinräumung die gesamte Schutzdauer umfasst, also nicht selten einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren (siehe hierzu auch Schulze, Kein Pauschalentgelt bei zeitlich unbegrenzter Rechteeinräumung, Seite 949 ff., 960, in: Büscher u.a. (Hrsg.), Festschrift für Bornkamm, 2012).

Vor allem freiberuflich tätigen Urhebern fehlt größtenteils die Markt- und Verhandlungsmacht, um den Anspruch auf angemessene Vergütung tatsächlich durchzusetzen. Ihnen droht, wenn sie ihre Rechte wahrnehmen, oft ein faktischer Boykott („Blacklisting“): Sie können also nicht mehr mit Folgeaufträgen rechnen, wenn sie ihre gesetzlichen Ansprüche durchsetzen.

Im Ergebnis führen diese Defizite teilweise zu unangemessen niedrigen Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler. Hierauf reagiert die Reform mit folgenden Änderungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG):

- Gestärkt wird die individualrechtliche Stellung der Kreativen. Das reformierte Recht betont den Grundsatz der angemessenen Beteiligung an jeder Verwertung (§ 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E), gibt dem Urheber beziehungsweise ausübenden Künstler einen Auskunftsanspruch über die Verwertung seiner Leistungen (§ 32d UrhG-E) sowie ein Rückrufsrecht nach fünf Jahren (§§ 40a, 40b UrhG-E). Soweit tarifvertraglich oder aber im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweichende Regelungen getroffen wurden, kann im Individualvertrag von diesen gesetzlichen Maßgaben abgewichen werden.
- Zugleich reformiert das Gesetz das Recht der gemeinsamen Vergütungsregeln: Wer als Werknutzer selbst gemeinsame Vergütungsregeln vereinbart hat oder Mitglied ei-

nes Verbands ist, der sich entsprechend verpflichtet hat, kann bei Verstößen gegen diese Regeln von den Parteien der einschlägigen gemeinsamen Vergütungsregeln auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (§ 36b UrhG-E). Das Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln wird gestrafft (§§ 36, 36a UrhG-E).

- Weitere Rechtsänderungen flankieren die zuvor skizzierten Änderungen: Auch individualvertraglich kann der Kreative verlangen, dass der Nutzungsvertrag an gemeinsame Vergütungsregeln angepasst wird (§ 36c UrhG-E). Das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) wird effizienter ausgestaltet. Ausübende Künstler erhalten – wie auch heute schon die Urheber – einen ergänzenden Vergütungsanspruch für die spätere Nutzung auf zunächst unbekannte Nutzungsarten (§ 79b UrhG-E). Die Stellung der Filmurheber wird gestärkt (§ 88 UrhG-E).

Ziel der Reform ist also die Stärkung der Vertragsparität: Es geht um die faire Beteiligung an den Erlösen der Verwertung, sichergestellt durch individualvertragliche und kollektivrechtliche Mechanismen. Dies gehört zu den Aufgaben des Vertragsrechts im sozialen Rechtsstaat – im Urheberrecht wie auch in anderen Bereichen des Zivil- und Wirtschaftsrechts.

Nicht zu den Aufgaben des Urhebervertragsrechts gehört es, Kreativen die Verwertung von Werken als solche zu garantieren. Der Erfolg einer Werkverwertung ist oft nicht kalkulierbar und in gewissem Ausmaß vom Zufall abhängig: Es gibt qualitativ hochstehende Werke, die keinen relevanten wirtschaftlichen Ertrag erzielen, ebenso wie wenig gehaltvolle Werke, die großen Profit ermöglichen. Die Reform will auch kein Grundeinkommen für Kreative garantieren: Die marktunabhängige Förderung von Kunst und Kultur ist Sache der öffentlichen Kulturförderung beziehungsweise des privaten Mäzenatentums. Die soziale Absicherung leisten Institutionen wie beispielsweise die Künstlersozialkasse. All dies ändert jedoch nichts daran, dass es gesetzlicher Maßnahmen bedarf, um faire Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler auch mit Hilfe des Urhebervertragsrechts zu sichern.

2. Das Urhebervertragsrecht im System des Urheberrechts

a) Grundlagen

Kreativität ist Ausdruck menschlicher Persönlichkeit und eine unverzichtbare Voraussetzung für die Entwicklung der Menschen, der Kultur und der Gesellschaft insgesamt. Sie findet ihren Ausdruck unter anderem in Leistungen, die vom Urheberrecht und von verwandten Schutzrechten umfasst und geschützt sind. Die Rechtsordnung hat dabei die Aufgabe, einen fairen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten herzustellen: Zu nennen sind hier der Schutz der Kreativen selbst, die Interessen der Verwerter (zum Beispiel Verleger, Musikunternehmen oder Filmproduzenten) und Intermediäre (zum Beispiel Buchhandel, Internet-Plattformen) sowie die Interessen der Endnutzer, aber auch Belange des Gemeinwohls wie zum Beispiel die Förderung von Bildung und Wissenschaft.

Urheber und ausübende Künstler erbringen die kreativen Leistungen. Verwerter und Intermediäre sorgen für die Herstellung und die Verbreitung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände. Die Vertragsbeziehungen zwischen Autoren, Komponisten, Designern, ausübenden Künstlern etc. einerseits und Verwertern andererseits regelt das Urhebervertragsrecht. Dieses Urhebervertragsrecht ist in einem allgemeinen Teil in den §§ 28 ff. UrhG normiert. Diese gelten nach § 79 Absatz 2 UrhG im Wesentlichen auch für ausübende Künstler. Für den Film enthalten die §§ 88 ff. UrhG Sondervorschriften.

Die Verwertungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk, etwa an einem Text, einer Komposition oder einem Film, oder aber an der künstlerischen Interpretation eines Werks haben zunächst die Kreativen inne. Sie überlassen die Vermarktung dann Verwertern, die – teilweise unter Einschaltung von Intermediären – für die Produktion und den

Absatz an den Endkunden zuständig sind. Hierfür müssen sich die Verwerter vom Urheber und ausübenden Künstler die jeweils erforderlichen Nutzungsrechte für die gewünschte Verwertungsart einräumen lassen, also etwa für den Druck, die öffentliche Aufführung oder das Online-Angebot. Ein Grundgedanke des Urheberrechts ist es, Urheber und ausübende Künstler angemessen an jeder wirtschaftlichen Nutzung ihrer Schöpfungen zu beteiligen. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft Instrumente im Urhebervertragsrecht, die helfen, diesen Grundgedanken besser als bislang zu verwirklichen.

b) Stärkungsgesetz 2002

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1155) hatte das Ziel, die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler durch individual- und kollektivrechtliche Bestimmungen zu verbessern. Zu diesem Zweck steht Urhebern und ausübenden Künstlern unter anderem ein gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung zu (§ 32 UrhG). Angemessen ist nach dem Gesetz die Vergütung, die üblicher und redlicher Praxis entspricht. In gemeinsamen Vergütungsregeln vereinbarte Vergütungen sind angemessen; tarifvertragliche Abreden gehen vor. Außerdem erhält der Kreative einen Fairnessausgleich, wenn sich im Nachhinein ein Missverhältnis zwischen ursprünglichem Honorar und Verwertungserfolg zeigt („Bestseller-“ oder „Fairnessparagraf“, § 32a UrhG).

Zum reformierten Urhebervertragsrecht sind mehrere Gerichtsentscheidungen ergangen, die sich mit der Höhe von angemessenen Vergütungen befassen und auch detailliert Maßstäbe zu ihrer Bemessung für bestimmte Branchen und Nutzungsarten vorgeben, so etwa für Übersetzungen von Sachbüchern und Belletristik und für Artikel in Tageszeitungen (vgl. BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 – I ZR 230/06, ZUM-RD 2010, 16; BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 – I ZR 38/07, GRUR 2009, 1148 – „Talking to Addison“; BGH, Urteil vom 20. Januar 2011 – I ZR 19/09, GRUR 2011, 328 – „Destructive Emotions“; OLG Köln, Urteil vom 14. Februar 2014 – 6 U 146/13, ZUM-RD 2014, 492 – „Vergütungsregeln für freie Journalisten“).

Im Nachgang zum genannten Urteil des Bundesgerichtshofs „Destructive Emotions“ und einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs wandte sich der beklagte Verlag mit Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht, um unter anderem die gesetzlichen Regelungen zur angemessenen Vergütung überprüfen zu lassen. Die Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 – 1 BvR 1842/11 und 1 BvR 1843/11, NJW 2014, 46).

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 hatte zudem das Institut der gemeinsamen Vergütungsregeln eingeführt (§ 36 UrhG): Verbände von Urhebern, Verwertern und Nutzern oder auch einzelne Nutzer sollen sich hiernach branchenspezifisch über angemessene Honorare einigen. Nach zunächst schleppendem Beginn sind in den letzten Jahren einige gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden, zum Beispiel für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten von Tageszeitungen, für Film- und Fernsehregisseure, die für private Sendeunternehmen tätig sind, sowie für Übersetzer. Allerdings gelten diese nicht branchenweit, sondern nur für die jeweils in den Vereinigungen organisierten Verwerter oder für einzelne Medienunternehmen. Urheberverbände beklagen zudem, dass sich teilweise selbst Mitgliedsunternehmen von Vereinigungen, die auf Verbandsebene gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen haben, nicht an diese Regeln halten.

c) Weitere Reformüberlegungen

Die Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ hatte in ihrem Dritten Zwischenbericht (Bundestagsdrucksache 17/7899 vom 23. November 2011) Empfehlungen zur verbesserten Durchsetzung des urheberrechtlichen Beteiligungsprinzips ausgesprochen.

chen. Aus der Mitte des Deutschen Bundestages wurden in der letzten Legislaturperiode ebenfalls Vorschläge zur weiteren Reform des Urhebervertragsrechts unterbreitet. Auch hat die Rechtswissenschaft in den letzten Jahren Regelungsansätze diskutiert. Beispielfolgend seien hier folgende Vorschläge genannt (siehe hierzu auch die Tagungsbände von Obergfell (Hrsg.); Zehn Jahre reformiertes Urhebervertragsrecht, 2013, sowie von Stern / Peifer / Hain (Hrsg.), Urhebervertragsrecht – Gelungen oder reformbedürftig?, 2014):

- eine zeitliche Begrenzung der Übertragung von Nutzungsrechten,
- das Erfordernis, bei der Einräumung von Nutzungsrechten einzelne Nutzungsarten (zum Beispiel: Abdruckrechte für Hardcover und für Taschenbücher) zu benennen,
- eine gesonderte Vergütung für die wiederholte Nutzung von Werken,
- ein Verbandsklagerecht zur Kontrolle individueller Verträge am Maßstab des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des UrhG,
- die Eröffnung des Rechtswegs, wenn dem Schlichtungsspruch über eine gemeinsame Vergütungsregel widersprochen wird,
- die Ausgestaltung der Übertragungszweckregel als zwingendes Recht,
- eine gesetzliche Festlegung der proportionalen Beteiligung am Nettoerlös der Verwertung,
- ein Textformerfordernis für Verfügungsgeschäfte über ausschließliche Nutzungsrechte,
- das Verbot der Zustimmung zur Weiterübertragung von Nutzungsrechten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

In der Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom Dezember 2013 ist vereinbart, das Urhebervertragsrecht zu überarbeiten, um die Position der Urheber zu verbessern und eine angemessene Vergütung für Kreative zu ermöglichen. Zudem soll festgestellt werden, ob Verhandlungs- bzw. Konfliktlösungsmechanismen effizient genug ausgestaltet sind und ob das Verfahren insgesamt beschleunigt werden muss sowie die Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens zu verbessern ist.

Der private „Kölner Entwurf“ vom November 2014 hat, teilweise in modifizierter Form, etliche Vorschläge aufgegriffen, die in den letzten Jahren in Politik und Rechtswissenschaft diskutiert worden sind. Er enthält gesetzliche Regeln, von denen in gemeinsamen Vergütungsregeln und Tarifverträgen abgewichen werden kann. Dieser Mechanismus soll Anreize zum Abschluss dieser Kollektivvereinbarungen schaffen und hierdurch insbesondere „Total Buy-Out“-Verträge mit unangemessen niedrigen Honoraren eindämmen. Ein Verbandsklagerecht soll die abgeschlossenen gemeinsamen Vergütungsregeln effektiv durchsetzen.

Im März 2015 hat die „Initiative Urheberrecht“ einen weiteren Entwurf für ein Gesetz zur Reform des Urhebervertragsrechts vorgestellt. Bei der Initiative Urheberrecht handelt es sich um ein Bündnis von Organisationen, die ausschließlich die Interessen von Urhebern und ausübenden Künstlern vertreten. Der Vorschlag baut auf dem „Kölner Entwurf“ auf und ergänzt diesen punktuell.

Der ebenfalls private „Münchener Entwurf“ vom Juli 2015 wurde unter anderem von mehreren Verwertern erarbeitet und schlägt eine Reihe von Änderungen vor, die größtenteils im Interesse der Vertragspartner der Urheber liegen. Er befasst sich unter anderem mit der Lage bei komplexen Werken, die die Beteiligung einer größeren Zahl von Urhebern be-

ziehungsweise ausübenden Künstlern erfordern, also insbesondere Filmproduktionen. Daneben werden weitere Korrekturen des bestehenden Rechtsrahmens vorgeschlagen.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf greift einige der zuvor skizzierten Reformvorschläge auf und entwickelt diese weiter.

d) Situation in der Europäischen Union und ausgewählten Mitgliedstaaten

Die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gehört nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Funktionen des europäischen Urheberrechts (Nachweise bei Tolkmitt, Die angemessene Vergütung im Urheberrecht, S. 991, 993, in: Büscher u.a. (Hrsg.), Festschrift für Bornkamm, 2014). Anders als die urheberrechtlichen Verwertungsrechte steht das Urhebertvertragsrecht allerdings bislang nicht im Fokus des europäischen Gesetzgebers; einen Überblick über den status quo in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt die Studie „Contractual Arrangements applicable to Creators: Law and Practice of Selected Member States“, erstellt 2014 im Auftrag des Europäischen Parlaments; mit Länderbericht Deutschland von Hoeren (PE 493.041). In der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa vom 6. Mai 2015 {SWD(2015) 100 final} ist angekündigt, dass Maßnahmen zur Sicherung einer gerechten Vergütung für Urheber zu erwägen seien.

Auf nationaler Ebene bestehen nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aktuelle Bestrebungen, die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler zu stärken. Beispielhaft seien Initiativen in Frankreich und den Niederlanden genannt:

Ende 2014 führte die französische Regierung mit einer Rechtsverordnung Regelungen für die angemessene Vergütung von eBooks ein (Ordonnance n° 2014-1348 du 12 novembre 2014 modifiant les dispositions du code de la propriété intellectuelle relatives au contrat d'édition). Die Autoren sind demnach prozentual an den Verkäufen oder an den Einnahmen eines alternativen Geschäftsmodells zu beteiligen. Eine Übertragung der digitalen Nutzungsrechte darf nur noch getrennt von analogen Nutzungsrechten erfolgen und muss gesondert vergütet werden. Darüber hinaus ist ein „Total Buy-Out“ nicht mehr pauschal, sondern nur noch beschränkt auf konkrete Nutzungen zulässig.

In den Niederlanden ist am 1. Juli 2015 ein Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Verhandlungsposition der Kreativen in Kraft getreten (Wet auteurscontractenrecht van 30 juni 2015, Staatsblad 257). Mit dem Vorhaben wird der Anspruch auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Ist die vereinbarte Vergütung unangemessen niedrig, besteht ein Korrekturananspruch. Die Höhe der angemessenen Vergütung kann durch gemeinsamen Antrag von Urhebern und Verwertern durch das niederländische Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft überprüft werden. Eine exklusive Übertragung der Nutzungsrechte ist nach dem Gesetz nur noch für im Vertrag benannte Nutzungsarten zulässig.

3. Wirtschaftlicher Hintergrund

a) Gesamtwirtschaftliche Bedeutung

Das Urheberrecht ist eine wichtige Grundlage der Kultur- und Kreativwirtschaft, also eines Bereichs, der erheblich zur Wertschöpfung in Deutschland und Europa beiträgt. Dabei werden unter Kultur- und Kreativwirtschaft diejenigen gewerblichen Unternehmen verstanden, die sich mit der Schaffung, Produktion und Verbreitung von kulturellen Gütern und Dienstleistungen befassen. Man kann die Kulturwirtschaft insgesamt in die Teilmärkte Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt und Pressemarkt unterteilen. Die sogenannten

Kreativbranchen umfassen auch den Werbemarkt und die Software- und Games-Industrie.

Laut Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) lag der Beitrag dieses Sektors zur Bruttowertschöpfung im Branchenvergleich für das Jahr 2012 mit 63,6 Milliarden Euro über dem der chemischen Industrie oder der Energiewirtschaft (40,3 bzw. 54,9 Milliarden Euro), und nur knapp unter dem der Finanzdienstleistungsbranche (67,8 Milliarden Euro). Im Jahre 2013 waren in Deutschland im Kultursektor schätzungsweise rund 249 000 Unternehmen tätig, in der großen Mehrzahl Einzelpersonen und Kleinunternehmen, die zusammen ein Umsatzvolumen von 145 Milliarden Euro erwirtschafteten. Insgesamt waren rund 1,6 Millionen Menschen in diesem Bereich erwerbstätig (Quelle: BMWi [Hrsg.], „Monitoring zu ausgewählten wirtschaftlichen Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft 2013“). Nach dem Kulturfinanzbericht 2012 des Statistischen Bundesamtes stellte die öffentliche Hand, also Bund, Länder und Gemeinden, im Jahr 2009 rund 9,1 Milliarden Euro für die Kulturförderung zur Verfügung. Auch von diesen Mitteln fließt ein Teil Urhebern und ausübenden Künstlern zu.

b) Wirtschaftliche Situation der Kreativen

Die wirtschaftliche und soziale Situation der freiberuflich tätigen Kreativen und Urheber ist häufig prekär – trotz qualifizierter Leistungen, erbracht auf Grundlage einer akademischen Ausbildung. Zwar gibt es in den meisten Branchen der Kreativwirtschaft Stars, die sich ihre Vertragspartner aussuchen und teils exorbitante Vergütungen durchsetzen können. Ob ein Kreativer diesen Status allerdings erreicht oder gänzlich ohne Erfolg bleibt, ist im Voraus in der Regel nicht kalkulierbar – weder für den Kreativen noch für den Verwerter. Erfolg oder Misserfolg hängen insbesondere unmittelbar weder vom investierten Aufwand für das Werk oder die künstlerische Interpretation noch von der kulturellen beziehungsweise ästhetischen Qualität ab.

Den wenigen erfolgreichen Urhebern steht in vielen Bereichen eine große Zahl von Kreativen gegenüber, die den permanenten Bedarf der Kulturwirtschaft an kreativen Leistungen stillen (Publizistik, Dienstleistungen aller Art für elektronische Medien, Gebrauchsgrafiken, Webdesign etc.). Sie erzielen oft nur geringe Einkünfte. Anhaltspunkte können beispielsweise Daten der Künstlersozialkasse geben:

Das jährliche Durchschnittseinkommen der bei der Künstlersozialkasse aktiv Versicherten auf Bundesebene betrug zum Stichtag 1. Januar 2014 rund 15 000 Euro. Dabei erzielten Versicherte im Bereich „Wort“ durchschnittlich rund 18 500 Euro, während im Bereich „Musik“ lediglich 12 625 Euro erwirtschaftet wurden. Dagegen lag nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes das monatliche Brutto-Durchschnittseinkommen von deutschen Einpersonenhaushalten schon im Jahr 2012 bei rund 2 400 Euro und das Jahresdurchschnittseinkommen damit bei rund 28 800 Euro.

Ursache für diese Situation ist auch, dass Kreative nur in kleiner Zahl in Verbänden und Vereinigungen organisiert sind und deshalb nur über eine schwache kollektive Verhandlungsmacht verfügen. Bei einem oft bereits bestehenden Überangebot an freiberuflichen Urhebern, die Leistungen außerhalb des Star-Sektors anbieten, führt dies dazu, dass faire Vergütungen teilweise nicht durchgesetzt werden können. Zudem sind viele Kreative stark intrinsisch motiviert, sowohl aus kreativem Antrieb heraus als auch wegen des Strebens nach sozialer Anerkennung ihres künstlerischen Schaffens. Dies führt dazu, dass auch schlechte Produktionsbedingungen und unangemessen niedrige Bezahlung eher akzeptiert werden als in anderen Branchen. Klagen über eine schlechter werdende wirtschaftliche Situation kommen auch aus bislang eher besser gestellten Urheberkreisen, etwa seitens der freiberuflichen Fernsehschaffenden.

Besonders problematisch ist, dass die gestörte Vertragsparität zwischen Verwertern und Urhebern nicht selten dazu führt, dass die Kreativen einer zeitlich unbegrenzten Übertra-

gung von Nutzungsrechten für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten („Total Buy-Out“) gegen eine Einmalzahlung zustimmen müssen, wenn sie kreative Leistungen verwerten lassen wollen. Buy-Outs sind zwar nicht per se abzulehnen. Insbesondere für die Verwerterseite bringen sie erhebliche Vorteile, weil sie die Kalkulation der Projekte erleichtern und Aufwand bei der Vertragsdurchführung mindern. Ist die Gegenleistung fair, können Buy-Outs auch aus Sicht der Kreativen akzeptabel sein, wenngleich hierbei die Grundsätze des Urheberrechts – Übertragung von Rechten nur, soweit erforderlich und zeitlich begrenzt, wirtschaftliche Teilhabe an den Erträgen jeder Nutzung – nicht voll zur Entfaltung kommen. Eine Gewähr für einen fairen Buy-Out besteht aber nur, wenn die Bedingungen – vor allem die Honorare – auf Augenhöhe ausgehandelt sind. Dies funktioniert in der Praxis nur im kleinen Sektor des Starbereichs oder aber auf Grundlage von Tarifverträgen bzw. gemeinsamer Vergütungsregeln, bei denen der Verband der Kreativenseite auf Grundlage seiner Verhandlungsmacht eine faire Vergütung durchsetzt.

Wer als einzelner Kreativer versucht, den gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung individuell durchzusetzen, riskiert, keine Folgeaufträge mehr zu erhalten („Blacklisting“). Auch dies erhöht den Druck, Verträge mit unangemessenen Vergütungen zu akzeptieren. Kollektive Instrumente, verabredete Vergütungsregeln in der Praxis durchzusetzen, fehlen bislang.

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. Stärkung der individualrechtlichen Stellung der Kreativen: Faire Beteiligung und Rechteinräumung

a) Beteiligungsgrundsatz bei mehrfacher Nutzung (§ 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E)

Der urheberrechtliche Grundsatz der Erlösbeteiligung an jeder Nutzung wird durch Konkretisierung des Prinzips der angemessenen Vergütung gestärkt. Dieses Vergütungsmodell – das seit jeher zum Beispiel in der Buch- oder Tonträgerbranche praktiziert wird und technisch ohne Weiteres auch im digitalen Umfeld möglich ist – entspricht am ehesten einem fairen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Verwertern.

b) Rückrufsrecht wegen anderweitiger Verwertung (§§ 40a, 40b UrhG-E)

Ein neugestaltetes Rückrufsrecht stärkt die Stellung der Urheber in Vertragsverhandlungen vor, während und nach der Nutzung. Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren kann der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht durch entsprechende Erklärung zum Zweck anderweitiger Verwertung zurückrufen. Der Rückruf wird sechs Monate nach Zugang der Erklärung wirksam. Nicht betroffen sind also von vornherein Verträge, die eine Nutzungsdauer von nicht mehr als fünf Jahren vorsehen. Die Neuregelung wird der Kreativwirtschaft Anlass geben, bei Leistungen, die typischerweise nur über wenige Tage, Wochen oder Monate genutzt werden, nicht mehr wie bisher eine Rechtseinräumung über die gesamte Schutzdauer zu vereinbaren, bei Urhebern also oft über mehr als 100 Jahre (= Lebenszeit des Kreativen seit der Rechtseinräumung zuzüglich 70 Jahre post mortem auctoris).

Voraussetzung des neuen Rückrufsrechts ist, dass sich ein anderer Vertragspartner zur Verwertung des Werks nach dem Rückruf verpflichtet hat. Damit ist zum einen sichergestellt, dass das Werk dem Markt und der Öffentlichkeit nicht entzogen wird, zugleich aber, dass der Urheber die Möglichkeit hat, die Verwertung zu besseren Bedingungen als bisher abzuschließen. Sieht der Erstvertrag eine faire Beteiligung vor, wird kaum Anlass bestehen, das Recht auszuüben. Aber auch der ursprüngliche Vertragspartner des Urhebers ist geschützt: Ihm steht durch entsprechende Anwendung des Vorkaufsrechts nach den §§ 463 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) das Recht zu, unter Übernahme der geänderten Vertragsbedingungen das Werk bzw. die künstlerische Leistung weiter zu nut-

zen. Die Regelung ist also als milderes Mittel gegenüber Vorschlägen anzusehen, die eine zwingende Befristung von Nutzungsrechtseinräumungen oder aber freie Rückrufsrechte nach einer gewissen Frist vorsehen.

c) Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft (§ 32d UrhG-E)

Dem Urheber steht gegen seine Vertragspartner bereits nach geltendem Recht in gewissem Umfang ein Anspruch auf Auskunft und Ablegen der Rechenschaft über den Nutzen der Verwertung zu, soweit er in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Anspruchs im Unklaren ist und der Verwerter hierüber unschwer Aufklärung geben kann. Ein solcher Anspruch besteht daher regelmäßig bei einer vertraglich vorgesehenen Beteiligung des Urhebers am Absatzerfolg des Werkes. Dem Urheber können daneben aber weitere Zahlungsansprüche aufgrund eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung und der vereinbarten Gegenleistung (§ 32a UrhG) oder aufgrund einer neuen Art der Werknutzung (§ 32c UrhG) zustehen. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart, wird der Urheber erhebliche Schwierigkeiten haben, von diesen Umständen jemals zu erfahren. Daher regelt der neue § 32d UrhG-E nunmehr einen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, der mindestens einmal jährlich zu erfüllen ist. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der Interessen der Verwerter als angemessen.

d) Halbzwingende Regulierung: Möglichkeit, zugunsten Kreativer oder durch gemeinsame Vergütungsregeln abzuweichen

Gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge enthalten die wünschenswerten Einigungen von Urhebern und Verwertern (beziehungsweise ihrer Verbände) über angemessene Vergütungen und sonstige Vertragsbedingungen. Aufgrund ihrer Branchenkenntnis sind diese Akteure am besten in der Lage, auf Augenhöhe sachgerechte und faire Verwertungsbedingungen auszuhandeln. Die Reform stärkt diese Instrumente, insbesondere die Gemeinsamen Vergütungsregeln, indem von zwingenden gesetzlichen Regelungen zum Nachteil des Urhebers im Individualvertrag nur dann abgewichen werden kann, wenn Kollektivvereinbarungen entsprechende Abweichungen enthalten. Denn wenn Vergütungen beispielsweise auch für Buy-Out-Verträge durch Verbände ausgehandelt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die vereinbarten Bedingungen trotz der Abweichung vom gesetzlichen Leitbild fair sind.

Dies gilt für die gesonderte Vergütung mehrfacher Nutzungen (§ 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E), den Auskunftsanspruch (§ 32d UrhG-E), das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung (§§ 40a, 40b UrhG-E), das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E) und die Berechtigung des Urhebers, sein Werk nach Ablauf von fünf Jahren anderweitig filmisch zu verwerten (§ 88 Absatz 2 Satz 2 UrhG-E). Diese halbzwingende Regulierung ist in vergleichbarer Form bereits in § 32 Absatz 4 UrhG und § 32a Absatz 4 UrhG vorgesehen. Der dort enthaltene Gedanke wird also aufgegriffen und verallgemeinert.

e) Verbesserung der Rechtsstellung ausübender Künstler

Die ausübenden Künstler erhalten mit dem neuen § 79b UrhG-E erstmals ausdrücklich einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, wenn ihre Darbietung auf eine vormals unbekannte Nutzungsart genutzt wird. Eine vergleichbare Beteiligung der Urheber war mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft mit Wirkung ab Anfang 2008 gesetzlich verankert worden. Um den Rechtsverkehr zu entlasten, wird die Abwicklung des Anspruchs Verwertungsgesellschaften zugewiesen.

2. Prozedurale Stärkung: Verbandsklage und effizienteres Aufstellungsverfahren

a) Verbandsklage

Urheberverbände beklagen, dass sich einzelne Unternehmen, obwohl sie Mitglied von Vereinigungen sind, die gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt haben, in den Individualverträgen mit den Kreativen nicht an diese Regeln halten. Für diese Konstellationen führt die Reform mit § 36b UrhG-E ein Verbandsklagerecht ein, das die Individualverträge am Maßstab der gemeinsamen Vergütungsregeln misst und einen Unterlassungsanspruch gibt, um diese Vertragspraktiken zu unterbinden. Damit wird die Verwerterseite branchenspezifisch dazu angehalten, die Vergütungsregeln im jeweiligen individuellen Vertrag mit dem Urheber oder ausübenden Künstler zu beachten.

Um die Stellung des Urhebers dort, wo gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt worden sind, auch im individuellen Vertragsverhältnis zu stärken, kann sich der Verwerter gemäß § 36c UrhG-E nicht auf eine Bestimmung berufen, die zu Lasten des Kreativen von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Darüber hinaus kann der Urheber von seinem Vertragspartner eine Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die diese Abweichung beseitigt wird.

b) Straffung des Verfahrens zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln

Das in §§ 36, 36a UrhG geregelte Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle hat sich als teilweise ineffizient herausgestellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Parteien prozessuale Möglichkeiten nutzen, um das Verfahren zu verzögern. So führt etwa eine Feststellungsklage darüber, ob eine Partei verpflichtet ist, sich auf ein Schlichtungsverfahren einzulassen, nach der Rechtsprechung zur Aussetzung des Schlichtungsverfahrens. Daher soll zur Verfahrensbeschleunigung dem zuständigen Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, nicht nur wie bisher über die Zahl der Beisitzer und die Person des Vorsitzenden, sondern auch über die materiellen Voraussetzungen der Schlichtung zu entscheiden. Weitere Änderungen im Verfahren straffen die Abläufe mit dem Ziel, möglichst zügig zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln zu kommen.

3. Sonderregelungen für Filme

Angesichts der erheblichen Investitionen, der potentiellen Vielzahl an mitwirkenden Urhebern und Künstlern und der mitunter großen Zeitspanne zwischen Rechteerwerb und Verfilmung müssen für den Filmsektor Sonderregeln gelten. Daher ordnet der neugefasste § 90 Satz 1 UrhG an, dass das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung (§§ 40a, 40b UrhG-E) für Filmwerke und Laufbilder nicht gilt. Auf der anderen Seite wird zu Gunsten des Urhebers in § 88 Absatz 2 Satz 1 UrhG-E geregelt, dass durch die Einräumung des Verfilmungsrechts keine automatische Berechtigung zur Wiederverfilmung gegeben wird. Auch wird dem Urheber durch die Änderung von § 88 Absatz 2 Satz 2 UrhG erlaubt, sein Werk – angelehnt an die in § 40a UrhG-E genannte Zeitspanne – nach fünf Jahren statt bisher zehn Jahren wiederverfilmen zu lassen.

4. Verfassungsrechtliche Aspekte der Reform

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs „Destructive Emotions“ (Urteil vom 20. Januar 2011 – I ZR 19/09, GRUR 2011, 328) befasste sich mit der Höhe von angemessenen Vergütungen und gab detaillierte Maßstäbe zu ihrer Bemessung vor, hier für Übersetzungen von Sachbüchern und Belletristik. Im Nachgang zu diesem Urteil und einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs wandte sich der beklagte Verlag mit Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht, um unter anderem die gesetzlichen Regelungen zur angemessenen Vergütung (§§ 32, 32a UrhG) überprüfen zu lassen. Die Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober

2013 – 1 BvR 1842/11 und 1 BvR 1843/11, NJW 2014, 46): Das Bundesverfassungsgericht entschied insbesondere, dass die Regelungen des § 32 Absatz 1 Satz 3 UrhG (Anspruch des Urhebers auf Vertragsänderung hin zu einer angemessenen Vergütung) und § 32 Absatz 3 Satz 2 UrhG (Umgehungsverbot) die in Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) niedergelegte Berufsfreiheit des Verlages nicht verletzen.

Sozialen oder wirtschaftlichen Ungleichgewichten darf nach Maßgabe dieser Rechtsprechung durch Beschränkung der Berufsfreiheit entgegengewirkt werden, wobei kollidierende Grundrechtspositionen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in Ausgleich zu bringen sind. Der Gesetzgeber darf durch spezielle Schutzvorschriften zu Gunsten eines typischerweise unterlegenen Vertragspartners auch einen stärkeren Schutz vorsehen, als ihm die Gerichte durch die Anwendung zivilrechtlicher Generalklauseln im konkreten Fall gewähren könnten. Das BVerfG stellte fest, dass in der geprüften Regelung keine übermäßige Beeinträchtigung der Berufsfreiheit der Verwerter liegt.

Auf dieser Grundlage entwickelt die Reform das Urhebervertragsrecht fort und beseitigt insbesondere die Defizite bei der Durchsetzung des vom Bundesverfassungsgericht gebilligten gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung.

III. Alternativen

Keine. Obwohl mehr als ein Jahrzehnt seit der Einführung des gesetzlich verankerten Anspruchs auf angemessene Vergütung vergangen ist, haben sich jedenfalls teilweise die Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt. Daher sind nun weitere Maßnahmen geboten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das Urheberrecht hat der Bund gemäß Artikel 73 Nummer 9 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Weder das Recht der Europäischen Union noch völkerrechtliche Verträge machen Vorgaben, mit denen die Regelungen des Gesetzentwurfs nicht in Einklang stehen. Der Urheberrechts-Acquis der Europäischen Union enthält bislang keine Regelungen zum allgemeinen Urhebervertragsrecht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Schlichtungsverfahren zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln wird gestrafft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Kreativität und Kultur sind als Grundlage unseres Gemeinwesens unverzichtbar. Der Gesetzentwurf stärkt die Stellung der Kreativen im Urhebervertragsrecht und trägt damit zur Zahlung fairer Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke bei. Damit wird nachhaltiges Kulturschaffen gestärkt (Managementregel 9). Gleichzeitig wird eine wichtige Grundlage für die künftige

nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft geschaffen, indem der durch den technischen Fortschritt und die Globalisierung ausgelöste Strukturwandel hin zur digitalen Verwertung geschützter Inhalte begleitet wird (Managementregel 5).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit bislang angemessene Vergütungen für Urheber und ausübende Künstler vereinbart und gezahlt werden, dürften sich diese Ausgaben nicht erhöhen beziehungsweise es dürfte nicht zu Umschichtungen im Bereich der Kulturretats kommen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen des § 32 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E (in der Regel mehrfache Vergütung für mehrfache Nutzung), § 36b UrhG-E (Verbandsklage auf Unterlassung bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln), § 36c UrhG-E (Anspruch auf Vertragsanpassung bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln) sowie § 79b UrhG-E (Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten) entsteht nach der Methodik des Standardkostenmodells kein Erfüllungsaufwand. Denn bereits nach geltender Rechtslage ist nach den §§ 32, 79 UrhG eine angemessene Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler geschuldet. Die Neuregelungen verfolgen vor allem den Zweck, diesen Anspruch tatsächlich auch durchzusetzen. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der durch die künftige Einhaltung bereits bestehender Vorschriften entsteht, ist nicht als zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu qualifizieren, weil nach der Methodik des Standardkostenmodells normgerechtes Verhalten zu unterstellen ist. Dem Verwerter, der sich bereits an das geltende Recht hält und angemessen vergütet, entsteht ohnehin kein Mehraufwand.

Der neue Auskunftsanspruch nach § 32d UrhG-E spezifiziert weithin bereits bestehende Informationspflichten. Mit nennenswerten zusätzlichen Bürokratiekosten ist daher nicht zu rechnen: Bereits heute sind in vielen Konstellationen Auskunftsansprüche der Kreativen durch die Rechtsprechung anerkannt. Dieser Anspruch wird durch die gesetzliche Regelung nunmehr kodifiziert. Soweit der Anspruch durch jährliche Fälligkeit auch in Fällen von Pauschalvergütungen über die bisher bestehende Rechtslage hinausgeht, betrifft die Auskunft Daten, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes in der Regel ohnehin vorhanden sind und nicht erst erhoben werden müssen. Gleichzeitig werden in eben diesen Fällen die Urheber, die wie die Verwerter Teil der Kreativwirtschaft sind, von Aufwand entlastet, da sie ihren Auskunftsanspruch leichter durchsetzen können. Im Übrigen lässt sich hier der Aufwand nicht abschätzen. Urheberrechtliche Verwertungsverträge werden in großer Zahl in vielen Varianten geschlossen. Statistisches Material über diese Verträge und die gezahlten Vergütungen ist nicht verfügbar und mit vertretbarem Aufwand auch nicht zu ermitteln.

Hinsichtlich des neu geschaffenen Rückrufsrechts wegen anderweitiger Nutzung nach § 40a UrhG-E ist mit einem geringen Mehraufwand für die Verwerterseite zu rechnen. Wenn ein Urheber künftig nach frühestens fünf Jahren sein Nutzungsrecht zurückruft, steht dem ursprünglichen Verwerter ein Recht auf Abschluss eines Folgevertrages in entsprechender Anwendung der Regelungen zum BGB-Vorkaufsrecht zu (§ 40b UrhG-E). Zunächst muss der Verwerter im Falle eines Rückrufs dann also prüfen und entscheiden, ob er an einem Fortbestehen der Vertragsbeziehung interessiert ist. Die Höhe des künftigen Mehraufwands kann auch hier nicht abgeschätzt werden: Zur Anzahl der Verwertungsverträge liegen, wie zuvor dargelegt, keine belastbaren Zahlen vor. Es lässt sich im

Vorhinein auch nicht ermitteln, wie viele Urheber von der neuen Rückrufmöglichkeit Gebrauch machen werden. Zahlreiche Nutzungen in der Kreativwirtschaft sind auf kurzzeitige Verwertungszyklen angelegt, so dass das Rückrufsrecht ohnehin nicht zum Tragen kommt, weil die Verwertung bereits im Wesentlichen abgeschlossen sein wird. Zudem kann die Rückrufsregelung in gemeinsamen Vergütungsregeln ausgeschlossen werden. Wie oft dies der Fall sein wird, ist ebenfalls nicht abzusehen.

Zusätzlich zu dem Aufwand für die Entscheidung über eine etwaige Fortsetzung des Vertrages kann bei Geltendmachung des Rechts aus § 40b UrhG-E Mehraufwand für den bisherigen Vertragspartner entstehen, falls der Vertrag, zu dessen Konditionen er die Geschäftsbeziehung mit dem Kreativen fortsetzt, für ihn ungünstigere Konditionen enthält. Es ist keineswegs zwingend, dass sich die Konditionen für den ursprünglichen Verwerter verschlechtern werden. Soweit dies der Fall sein sollte, ist nicht belastbar abschätzbar, wie sich die Vertragskonditionen in diesen Fällen ändern werden. Zudem ist damit zu rechnen, dass die Vertragspraxis kürzere Vertragslaufzeiten vereinbaren wird und deswegen Verträge aus dem Anwendungsbereich der Regelung herausfallen werden. Soweit es im Hinblick auf diese Unwägbarkeiten überhaupt zu einem Mehraufwand kommen sollte, käme dieser jedenfalls in voller Höhe den ebenfalls der Wirtschaft zugehörigen Urhebern und ausübenden Künstlern zu Gute.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung gelten die Aussagen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend, soweit sie als Auftraggeber für Kreative tätig ist.

5. Weitere Kosten

Zu den Auswirkungen dieses Gesetzes auf Preise und Kosten auch für Verbraucherinnen und Verbraucher wird zunächst auf die Ausführungen oben unter „3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ verwiesen. Das Ausmaß möglicher Preis- und Kostensteigerungen ist schon aufgrund der Ungewissheit über die künftige Entwicklung der Urhebervergütung nicht abzuschätzen.

Werden die neu geschaffenen Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen gemeinsame Vergütungsregeln gerichtlich durchgesetzt, führt dies zu Mehrbelastungen für die Justiz der Länder sowie in wenigen Fällen auch des Bundes (Verfahren vor dem Bundesgerichtshof). Gleichzeitig wird die Justiz entlastet werden, wenn vermehrt gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen werden und damit gerichtliche Streitigkeiten über individuelle Verträge zwischen Urhebern und Verwertern entfallen. Auch die Straffung des Verfahrens zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln entlastet die Justiz. Für eine valide Abschätzung der so entstehenden Be- und Entlastungen fehlt eine belastbare Grundlage.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen: Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar in unterschiedlicher Weise vom Rechtsetzungsvorhaben betroffen sein könnten. Der Gesetzentwurf hat grundsätzlich auch keine verbraucherpolitischen Auswirkungen. Es werden lediglich die gesetzlichen Grundlagen der Rechtsverhältnisse zwischen Urhebern und Verwertern als Teil der Kreativwirtschaft teilweise geändert, so dass Verbraucher als Endnutzer hiervon nicht betroffen sind. Soweit Verbraucher in geringem Umfang selbst Werke schaffen und verwerten lassen, profitieren sie von den neuen Regelungen genauso wie jeder andere Urheber. Eben so wenig sind demografische Auswirkungen des Gesetzentwurfs zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Nach einem angemessenen Zeitraum sollte geprüft werden, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind und ob eventuell entstandene Aufwände in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung neuer Vorschriften ist die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 32 UrhG – Angemessene Vergütung)

Der neue Absatz 2 Satz 3 stärkt den urheberrechtlichen Grundsatz der angemessenen Beteiligung der Urheber an jeder Nutzung. Er bestimmt, dass mehrfache Nutzungen eines Werks in der Regel jeweils gesondert zu vergüten sind. Damit soll insbesondere der Praxis begegnet werden, dass Werke auf unterschiedlichen Distributionswegen beziehungsweise wiederholt genutzt werden, ohne dass der Kreative hierfür weitere Vergütungen erhält. Auch der Bundesgerichtshof hatte in ständiger Rechtsprechung bereits darauf verwiesen, dass Pauschalvergütungen zwar nicht per se unzulässig, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen als angemessen anzusehen sind. Der Grundsatz der angemessenen Beteiligung der Urheber an jeder Nutzung wird deshalb nunmehr als Kriterium im Rahmen der allgemeinen Angemessenheitskontrolle nach § 32 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich formuliert.

Die Änderung hat zunächst zur Folge, dass die Vertragsparteien im Nutzungsvertrag gehalten sind, klarer als bislang zu verabreden, ob mehrfache Nutzungen des Werkes beabsichtigt sind. Zudem sind die jeweils entsprechenden angemessenen Vergütungen auszuweisen. Das ist etwa dann der Fall, wenn Artikel für Zeitungen und Zeitschriften mehrfach verwendet werden, zum Beispiel in mehreren Regionalausgaben eines Blatts, oder bei einer Publikation sowohl im Online-Auftritt des Mediums als auch in der Printausgabe. Um mehrfache Nutzungen desselben Werks handelt es sich auch, wenn audiovisuelles Material mehrfach gesendet wird oder wenn auch Nebenrechte genutzt werden, wie etwa für die Hörbuchfassung eines literarischen Werks oder bei einer Auswertung kreativer Leistungen per Merchandising.

Fehlen entsprechende Abreden im Nutzungsvertrag und finden dennoch mehrfache Nutzungen im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte statt, so ist im Einzelfall zu bestimmen, ob die im Vertrag vereinbarte (Gesamt-)Vergütung genügt, um die jeweiligen Einzelnutzungen angemessen zu honorieren. Sofern sich aus dem Vertrag keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben, dürfte in vielen Fällen eine Vermutung dafür sprechen, dass bei einer pauschal vereinbarten Gesamtvergütung erneute Nutzungen zusätzlich zu vergüten sind.

Nutzer von Urheberrechten können dessen ungeachtet ebenso wie Urheber und ausübende Künstler nach wie vor ein berechtigtes Interesse daran haben, von der gesonderten Honorierung jeder Nutzung abzusehen. Pauschalvergütungen können nach der Vorschrift in begründeten Fällen daher weiterhin zulässig sein. Es bedarf jedoch hinreichender Gründe im Einzelfall, um von dem Leitbild des Grundsatzes der Beteiligung am Erlös jeder Nutzung abzuweichen.

Besteht hinreichende Gewähr dafür, dass insbesondere die Vergütungsstruktur fair ausgehandelt ist, so kann auch auf die gesonderte Vergütung jeder Nutzung verzichtet wer-

den. Dies setzt allerdings eine entsprechende Verhandlungsmacht auf Seite der strukturell regelmäßig schwächeren Urheber und ausübenden Künstler voraus. Dies stellt der geltende Absatz 2 Satz 1 sicher, der besagt, dass eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel ermittelte Vergütung per se als angemessen zu betrachten ist. Vereinigungen der Kreativen können also mit Vereinigungen von Werknutzern sowie einzelnen Unternehmen der Kulturwirtschaft in gemeinsamen Vergütungsregeln nach wie vor entsprechende pauschalisierte Vergütungsregeln verabschieden.

Zu Nummer 3 (§ 32d UrhG-E – Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft)

Die neue Vorschrift regelt den Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftserteilung des Urhebers gegen den Werknutzer über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Nach bestehender ständiger Rechtsprechung findet der ungeschriebene Anspruch auf Auskunftserteilung und Ablegen der Rechenschaft seine Grundlage in einer erweiternden Anwendung der §§ 259, 242 BGB. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Anspruchs im Unklaren ist, während der Verpflichtete unschwer Aufklärung geben kann (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001 – I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente; BGH, Urteil vom 7. Dezember 1979 – I ZR 157/77, GRUR 1980, 227, 232 – Monumenta Germaniae Historica; BGH, Urteil vom 28. Oktober 1953 – II ZR 149/52, NJW 1954, 70, 71). Ein solcher Anspruch besteht daher regelmäßig bei einer vertraglich vorgesehenen Beteiligung des Urhebers am Absatzerfolg des Werkes. Dieser Anspruch wird nunmehr kodifiziert.

Hat der Urheber für die Nutzung seiner Werke ein Pauschalhonorar vereinbart, ist ihm der Verwerter zunächst zwar keine Rechenschaft darüber schuldig, in welchem Umfang er das Werk nutzt (BGH, Urteil vom 13. Dezember 2001 – I ZR 44/99, GRUR 2002, 602, 603 – Musikfragmente). Mit § 32d UrhG-E wird nun auch für solche Fälle unzweifelhaft ein Anspruch geschaffen. Die Auskunft und Rechenschaft soll nur mindestens einmal jährlich erteilt werden, um die Verwerter nicht übermäßig zu belasten, sofern sich aus dem Vertrag nicht bereits ein Anspruch auf häufigere Auskunft und Rechenschaft ergibt. Der Grund für den insoweit neuen Anspruch liegt zum einen im Urheberpersönlichkeitsrecht: Der Urheber hat auch bei einem Pauschalhonorar ein legitimes Interesse daran, zu erfahren, wo und wie sein Werk genutzt wird und ob seine Rechte aus den §§ 12 ff. UrhG gewahrt sind. Zum anderen kann gerade bei Pauschalen ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Erträgen und Vorteilen aus der Werknutzung und der gewährten Gegenleistung entstehen, das einen Anspruch auf weitere Beteiligung nach § 32a UrhG auslösen könnte, oder es kommt eine neue, bislang unbekannte Nutzungsart hinzu (siehe auch § 32c UrhG – Vergütung für später bekannte Nutzungsarten und § 79b UrhG-E – Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten).

Passivlegitimiert ist jeder Werknutzer, also sowohl der unmittelbare Vertragspartner des Urhebers als auch derjenige, der Nutzungsrechte in der Lizenzkette erworben hat.

Nach Satz 3 können die Parteien Regelungen treffen, die von Satz 1 und 2 der Vorschrift abweichen, soweit die Abweichungen durch Tarifverträge oder gemeinsame Vergütungsregeln vorgesehen sind: Denn in diesen Fällen ist davon auszugehen, dass eine Modifikation oder ein Verzicht auf Auskunft und Rechenschaft fair zwischen den Parteien vereinbart ist, die gemeinsame Vergütungsregeln aufgestellt oder einen Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Zu Nummer 4 (§ 36 UrhG – Gemeinsame Vergütungsregeln)

Die Ergänzung des Absatzes 2 betrifft eine Frage, die in der Vergangenheit im Vorfeld von Schlichtungsverfahren zu Rechtsstreitigkeiten geführt hatte: Zu klären war, ob eine Vereinigung von Werknutzern im Sinne des § 36 Absatz 2 UrhG ermächtigt ist, wenn eine Urhebervereinigung die gemeinsame Aufstellung von Vergütungsregeln verlangt (KG,

Beschluss vom 12. Januar 2005 – 23 SCHH 7/03, ZUM 2005, 229, 230; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 4. Oktober 2006 – 2/6 O 9/06, ZUM 2006, 948, 949).

Die Anfügung an die bestehende Vorschrift schafft Klarheit, indem sie die Voraussetzungen des Tatbestands objektiviert: Eine Vereinigung, die in der jeweiligen Branche den überwiegenden Teil der Urheber oder der Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne der Vorschrift. Jedoch sind die Mitglieder der Vereinigung befugt, einen entgegenstehenden Beschluss fassen. Diese Befugnis trägt den Maßgaben der verfassungsrechtlich gebotenen Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) Rechnung.

Die Verkürzung der Frist für einen Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle in Absatz 4 dient der Beschleunigung des Schlichtungsverfahrens. Die neue Frist von sechs Wochen erscheint zugleich aber als ausreichend lang, um sicherzustellen, dass eine Partei nicht lediglich zur Rechtewahrung einem Einigungsvorschlag widersprechen müsste, etwa um eine interne Abstimmung mit den Mitgliedern einer Vereinigung herbeiführen zu können.

Zu Nummer 5 (§ 36a UrhG – Schlichtungsstelle)

Der neu gefasste Absatz 3 Satz 1 räumt dem zuständigen Oberlandesgericht die Befugnis ein, nicht nur wie bisher über die Zahl der Beisitzer und die Person des Vorsitzenden zu entscheiden, sondern auch über die materiellen Voraussetzungen der Schlichtung. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 22. Juni 2011 – I ZB 64/10, ZUM 2011, 732) ist das Oberlandesgericht nicht befugt, mit für die Parteien bindender Wirkung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens zu befinden. Die Neuregelung beschleunigt damit das Verfahren zur Aufstellung von Vergütungsregeln.

Wenn noch keine Schlichtungsstelle besteht, etwa mangels Einigung über den Vorsitzenden, und damit noch kein Ort des Schlichtungsverfahrens feststeht, ist bislang umstritten, welches Oberlandesgericht örtlich zuständig ist. Der neue Absatz 3 Satz 2 beendet diesen Streit und bestimmt das Oberlandesgericht am Ort des Antragsgegners als örtlich zuständiges Gericht.

Der neue Absatz 4 Satz 2 dient ebenfalls der Beschleunigung: Er bestimmt, dass die Schlichtungsstelle den verfahrenseinleitenden Schriftsatz der anderen Partei mit der Aufforderung zustellt, sich dazu innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.

Zu Nummer 6 (§§ 36b, 36c UrhG-E)

Zu § 36b UrhG-E – Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln

§ 36b UrhG-E schafft ein Verbandsklagerecht zur Durchsetzung von gemeinsamen Vergütungsregeln. Dies soll unterbinden, dass insbesondere Mitgliedsunternehmen von Vereinigungen, die gemeinsame Vergütungsregeln mit Vereinigungen von Urhebern aufgestellt haben, deren Maßgaben im jeweiligen individuellen Verwertungsvertrag tatsächlich nicht befolgen. Der Anspruch steht den Urheberteilnehmungen zu, die Parteien der gemeinsamen Vergütungsregeln sind. Daneben sind auch Vereinigungen von Werknutzern und einzelne Werknutzer klagebefugt. Sie sollen im Einzelfall ebenfalls dagegen vorgehen können, dass andere Verwerter sich nicht an die aufgestellten Vergütungsregeln halten, obwohl beide Parteien denselben Vergütungsregeln unterworfen sind.

Der Wortlaut von Absatz 1 orientiert sich dabei strukturell an den §§ 1 bis 2a des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG).

Absatz 2 bestimmt die entsprechende Anwendbarkeit von § 12 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dies nimmt Bezug auf die dortigen

Vorschriften zur Abmahnung vor Klageerhebung, zu den erleichterten Voraussetzungen des Erlasses einer einstweiligen Verfügung und zur möglichen Streitwertminderung. Insbesondere obliegt es also der anspruchsberechtigten Vereinigung von Urhebern entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 1 UWG, das Unternehmen vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abzumahnern. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 UWG steht ihr bei einer berechtigten Abmahnung ein Aufwendungsersatzanspruch zu. Aus § 103 UrhG ergibt sich die Möglichkeit zur Bekanntmachung des Urteils. Wegen dieser im Urheberrechtsgesetz bereits vorhandenen Norm ist die parallele Vorschrift in § 12 Absatz 3 UWG von der entsprechenden Anwendbarkeit ausgenommen.

Zu § 36c UrhG-E – Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln

§ 36c UrhG-E bestimmt, dass sich Verwerter nicht auf Vertragsbestimmungen berufen können, die von gemeinsamen Vergütungsregeln zu Ungunsten der Urheber abweichen. Voraussetzung ist wie in § 36b, dass die Verwerter an der Aufstellung nach § 36b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt waren. Satz 2 gibt dem Urheber einen Vertragsanpassungsanspruch nach dem Vorbild von § 32 Absatz 1 Satz 3 UrhG. Den Urhebern bleibt es im Übrigen unbenommen, individuelle Korrekturansprüche etwa nach den §§ 32, 32a UrhG geltend zu machen. Damit ist die neue Vorschrift insbesondere dort anzuwenden, wo es um vertragliche Bestimmungen geht, die nicht unmittelbar die Höhe des geschuldeten Honorars berühren.

Zu Nummer 7 (§§ 40a und 40b UrhG-E)

Zu § 40a UrhG-E – Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung

Die Neuregelung des Absatzes 1 ermöglicht es dem Urheber, nach Ablauf von fünf Jahren ein ausschließliches Nutzungsrecht zurückzurufen, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Verwertung des Werks nach dem Rückruf verpflichtet hat. Der Rückruf wird sechs Monate nach Zugang seiner Erklärung wirksam. Die Neuregelung reagiert damit auf die Praxis, dass Nutzungsrechte oft über die gesamte Schutzdauer eingeräumt werden, bei urheberrechtlichen Werken also nicht selten über einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren.

Die Regelung eröffnet den Kreativen nach einer angemessenen Frist von mindestens fünf Jahren die Chance, einen anderen Vertragspartner zu suchen, der das Werk verwertet. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die kreative Leistung dem Markt und der Öffentlichkeit nicht entzogen wird. Die Rückrufmöglichkeit ist auch für den ersten Vertragspartner akzeptabel: Er kann sich zum einen bereits bei Vertragsschluss darauf einrichten. Außerdem hat er die Möglichkeit, gemäß § 40b UrhG-E im Fall des Rückrufs in entsprechender Anwendung des Vorkaufsrechts einen veränderten Nutzungsvertrag zu den Bedingungen abzuschließen, die der andere Vertragspartner mit dem Urheber vereinbart hat. Der erste Vertragspartner hat es also in der Hand, die bereits aufgenommene Nutzung zu fairen Bedingungen fortzusetzen. Zudem kann nach Absatz 6 branchenspezifisch vereinbart werden, einvernehmlich in gemeinsamen Vergütungsregeln auf das Rückrufsrecht zu verzichten, was auch entsprechende Abweichungen in Individualverträgen legitimiert.

Voraussetzung für das Rückrufsrecht ist ein bestehender Vertrag mit einem anderen Verwerter über die Nutzung des Werks nach dem Rückruf. Da der bisherige Vertragspartner nach Maßgabe des § 40b UrhG-E jedoch die Nutzung fortsetzen kann, empfiehlt es sich, den Zweitvertrag mit einer entsprechenden Bedingung zu verabreden.

Absatz 2 regelt den Fristbeginn für den Rückruf sowie den Zeitpunkt, zu dem der Rückruf wirksam wird: Aufgrund der Kombination der Fristen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 wird er frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und sechs Monaten wirksam.

§ 40a Absatz 3 UrhG-E weist den Rechtsanwender darauf hin, dass bei der Miturheberschaft und bei verbundenen Werken besondere Regeln zu beachten sind: Haben mehrere Urheber ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerthen lassen (§ 8 UrhG), oder haben sie ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden (§ 9 UrhG), so gelten bestimmte Bindungen, die bei der Ausübung des Rückrufsrechts wegen anderweitiger Nutzung zu beachten sind.

Absatz 4 soll Probleme bei urheberrechtlichen Schutzgegenständen vermeiden, die für Firmen- oder Produktlogos verwendet werden. Die fortdauernde Nutzung beruht hier oft eher auf den Leistungen des Unternehmens bzw. seiner Produkte als auf der kreativen Schöpfung des Urhebers (so auch Schulze, Kein Pauschalentgelt bei zeitlich unbegrenzter Rechtseinräumung, in: Festschrift für Bornkamm, 2014, S. 950 f.). Für diesen Teilbereich des kreativen Schaffens erscheint es daher angemessen, dem Urheber nicht automatisch ein Rückrufsrecht wegen anderweitiger Verwertung zu geben, denn dies hätte negative Auswirkungen auf Marken, Kennzeichen und Designs usw. Jedoch bestimmt die Vorschrift, dass bei der Nutzungsrechtseinräumung die vorgesehene Nutzung in Textform vereinbart worden sein muss. In diesem Fall können die Parteien wirtschaftlich für einen Ausgleich für den Wegfall des Rückrufsrechts sorgen. Die Vorschrift umfasst Marken und sonstige Kennzeichen im Sinne von § 1 des Markengesetzes, Gemeinschaftsmarken im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, Designs im Sinne von § 2 des Designgesetzes und Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002.

Nach Absatz 5 erlischt das Nutzungsrecht des bisherigen Rechtsinhabers (siehe auch § 41 Absatz 5 und § 42 Absatz 5 UrhG). Umstritten ist für bestehende Rückrufsrechte, ob dies auch für die von diesen abgeleiteten „Enkelrechte“ Dritter gilt. Die herrschende Meinung und Teile der Rechtsprechung gehen von einem Erlöschen der „Enkelrechte“ aus. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26. März 2009 – I ZR 153/06, GRUR 2009, 946 – Reifen Progressiv, mit Nachweisen für beide Auffassungen) aber bleibt jedenfalls bei wirksamem Rückruf eines ausschließlichen Nutzungsrechts nach § 41 UrhG ein einfaches „Enkelrecht“ bestehen. Dies wird mit dem Gedanken des § 33 Satz 2 UrhG (Unabhängigkeit des „Enkelrechts“ vom „Tochterrecht“) und mit dem Schutz des Sublizenznehmers begründet. Diese Rechtsprechung ist zu einem Rückruf wegen Nichtausübung ergangen. Sie entspricht aber nicht der Interessenlage nach einem Rückruf bei anderweitiger Nutzung. Der Sublizenznehmer muss hier nicht geschützt werden, da die möglichen Folgen der gesetzlichen Regelung auch für ihn von vorneherein absehbar sind, denn das Rückrufsrecht gilt nur für Nutzungsverträge, die nach Inkrafttreten der Reform abgeschlossen worden sind.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, zu Lasten des Urhebers von der gesetzlichen Regelung abzuweichen, soweit dies durch gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge vorgesehen ist. Vereinigungen von Urhebern können mit einzelnen Werknutzern oder Vereinigungen von Werknutzern also branchenspezifisch verabreden, dass – gegen angemessene Kompensation – das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Nutzung ausgeschlossen wird.

§ 40a UrhG-E findet gegenüber Verwertungsgesellschaften, denen ausschließliche Nutzungsrechte zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt sind, nach Sinn und Zweck der Vorschrift keine Anwendung. Überdies hat der Urheber nach § 12 des Verwertungsgesellschaftengesetzes die Möglichkeit, die Rechtswahrnehmung zu beenden oder der Verwertungsgesellschaft einzelne Rechte zu entziehen.

Zu § 40b UrhG-E – Entsprechende Anwendung des Vorkaufsrechts

Absatz 1 bestimmt, dass die Vorschriften des Vorkaufsrechts (§§ 463 bis 473 BGB) nach dem Rückruf des Nutzungsrechts entsprechend anzuwenden sind. Erachtet es der erste Vertragspartner des Urhebers als wirtschaftlich sinnvoll, so kann er einen neuen Verwer-

tungsvertrag mit dem Urheber zu den Konditionen des Vertrages mit dem anderen Vertragspartner bewirken.

Schließt der Urheber also einen neuen Lizenzvertrag mit einem anderen Vertragspartner und erklärt er gegenüber dem bisherigen Verwerter den Rückruf gemäß § 40a UrhG-E, ist er entsprechend § 469 Absatz 1 Satz 1 BGB verpflichtet, dem bisherigen Verwerter den Inhalt des neuen Vertrages unverzüglich mitzuteilen. Der bisherige Verwerter kann dann entscheiden, ob er selbst entsprechend § 464 Absatz 2 BGB einen Lizenzvertrag mit den Bestimmungen zustande kommen lassen will, die der Urheber mit dem neuen Vertragspartner vereinbart hat. Entscheidet er sich hierfür, so muss er das Recht entsprechend § 464 Absatz 1 Satz 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Urheber geltend machen.

Absatz 2 modifiziert die kurze Ausübungsfrist des § 469 Absatz 2 Satz 1 BGB von einer Woche ab Empfang der Mitteilung über den Inhalt des Vertrages, was für eine Entscheidung über die Übernahme der Bedingungen von möglicherweise komplizierten Lizenzverträgen zu kurz ist. Daher wird die Wochenfrist durch eine Monatsfrist ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 41 UrhG – Rückrufsrecht wegen Nichtausübung)

Das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung beziehungsweise unzureichender Ausübung des Nutzungsrechts wird gestrafft, um die Rechte des Urhebers zu stärken:

Nach Absatz 1 ist zukünftig keine Voraussetzung für den Rückruf mehr, dass die fehlende oder unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts berechnete Interessen des Urhebers erheblich verletzt. Dies nämlich kann in der Regel vorausgesetzt werden. Ein wertendes Korrektiv im Einzelfall ist nach wie vor über Satz 2 möglich, der den Rückruf ausschließt, wenn es dem Urheber zuzumuten ist, die Ursachen für die Nichtausübung zu beseitigen.

Absatz 2 bestimmt nunmehr klare Fristen, nach deren Ablauf das Rückrufsrecht (beziehungsweise die Nachfristsetzung nach Absatz 3) geltend gemacht werden kann. Nach den Umständen des Einzelfalls kann auch eine frühere Geltendmachung möglich sein.

Absatz 4 gleicht den Schutz des Urhebers an das Regelungsregime für die angemessene Vergütung (§§ 32 ff.) und für das Rückrufsrecht wegen anderweitiger Verwertung (§§ 40a, 40b UrhG-E) an: Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen sind zum Nachteil des Urhebers nur zulässig, soweit gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifvertrag entsprechende Abweichungen vorsehen.

Zu Nummer 9 (§ 79 UrhG – Nutzungsrechte)

Die Vorschriften für Nutzungsverträge mit ausübenden Künstlern nehmen in § 79 UrhG Bezug auf Regelungen im Urhebervertragsrecht. Die Änderungen dort machen eine Änderung dieser Verweisung erforderlich, um § 32d UrhG-E mit einzubeziehen, denn auch dem ausübenden Künstler soll der Auskunftsanspruch zustehen; ebenso wie das Verbandsklagerecht nach § 36b UrhG-E und der individualvertragliche Anpassungsanspruch nach § 36c UrhG-E. Die §§ 40a, 40b UrhG-E sind von der Verweisung ausgenommen, denn in einer Vielzahl von Fällen würde bereits die große Zahl der mitwirkenden ausübenden Künstler zu erheblichen praktischen Problemen führen, wenn diesen ein Rückrufsrecht wegen anderweitiger Verwertung zustünde.

Zu Nummer 10 (§ 79b UrhG-E – Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten)

Die Vorschrift gibt den ausübenden Künstlern einen Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung für die Nutzung auf neue, vorher unbekannte Nutzungsarten. Voraussetzung ist, dass die Verwertung der Darbietung auf unbekannte Nutzungsarten vertraglich bereits grundsätzlich verabredet ist. Die Regelung orientiert sich an den bereits

bestehenden §§ 32c, 78 Absatz 3 UrhG. Zur effektiven Wahrnehmung der Vergütungsansprüche können diese nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Absatz 2 bestimmt eine Pflicht des Vertragspartners, die Verwertungsgesellschaft unverzüglich darüber zu unterrichten, dass eine früher unbekannte Art der Nutzung aufgenommen wurde. Die Regelung in Absatz 2 zum doppelten Vergütungssatz bei einem Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht orientiert sich an den §§ 54e Absatz 2, 54f Absatz 3 UrhG. Eine nicht vollständige Unterrichtung liegt sowohl bei unvollständiger, unrichtiger als auch bei völlig fehlender Unterrichtung vor. Die Abweichung vom Wortlaut der §§ 54e Absatz 2, 54f Absatz 3 UrhG insoweit hat rein sprachliche Gründe.

Absatz 3 der Neuregelung nimmt den Gedanken der §§ 32a Absatz 2, 32c Absatz 2 UrhG auf: Nur derjenige soll haften, der die neue Art der Nutzung der Darbietung aufnimmt. Überträgt der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten, ohne selbst auf die neue Art zu nutzen, soll er keinem Anspruch auf gesonderte angemessene Vergütung unterliegen: Anders als bei der Übertragung eines bekannten Nutzungsrechts (vgl. §§ 79 Absatz 2 Satz 2, 34 Absatz 4 UrhG) soll er selbst nicht gesamtschuldnerisch neben dem Dritten haften.

Um den ausübenden Künstler zu schützen, soll gemäß Absatz 4 auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3, also insbesondere auf den Vergütungsanspruch und den Unterrichtungsanspruch, nicht im Voraus verzichtet werden können.

Zu Nummer 11 (§ 88 UrhG – Recht zur Verfilmung)

Die Stellung der Urheber von Werken, die bereits verfilmt wurden, soll gestärkt werden. Die bisher in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Zweifelsregelung wird zu Gunsten des Erfordernisses einer ausdrücklichen Einräumung des Wiederverfilmungsrechts geändert.

Die Neufassung von § 88 Absatz 2 Satz 2 UrhG gibt dem Urheber die gesetzliche Erlaubnis, sein Werk – angelehnt an § 40a UrhG-E – nach fünf Jahren wiederverfilmen zu lassen. In § 88 Absatz 2 Satz 3 UrhG-E wird geregelt, dass hiervon nur abgewichen werden darf, soweit gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) oder Tarifvertrag dies vorsehen.

Durch die Verweisung in § 95 UrhG gelten die zuvor genannten Änderungen auch für Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind (Laufbilder).

Zu Nummer 12 (§ 90 UrhG – Einschränkung der Rechte)

Im Filmsektor sind aufgrund der erheblichen Investitionen, der potentiellen Vielzahl an mitwirkenden Künstlern und der mitunter großen Zeitspanne zwischen Rechteerwerb und Verfilmung Sonderregeln nötig, um eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung erst zu ermöglichen. Daher soll der in den §§ 40a, 40b UrhG-E geregelte Rechterückruf für diese Branche nicht gelten; für das Verfilmungsrecht gilt dies ab dem Beginn der Dreharbeiten, § 90 Satz 2 UrhG. Dementsprechend wird in Satz 1 eine Ausnahme für die §§ 40a, 40b UrhG-E eingefügt. Die Aufzählung ist aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr mit Nummern versehen.

Zu Nummer 13 (§ 132 UrhG – Verträge)

Der neue Absatz 3a lehnt sich an die Formulierung des bestehenden § 132 Absatz 3 Satz 1 UrhG an. Die Neuregelungen dieses Gesetzes stellen eine Reihe von Anforderungen etwa für die Nutzungsrechtseinräumung oder das Abweichen von gesetzlichen Regelungen auf. Das Vertrauen der Vertragspartner in die Gültigkeit ihrer bisherigen Abreden schützt § 132 UrhG. Deshalb ordnet der neue Absatz 3a Satz 1 an, dass auf Verträge und Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind, nicht die Neuregelungen, sondern weiterhin die vorbestehenden Regelungen Anwendung finden.

Bei den Vorschriften der §§ 32d (Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung) und 41 UrhG-E (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) überwiegen allerdings die berechtigten Interessen der Urheber und ausübenden Künstler an einer Anwendung der geänderten Normen auch auf Bestandsverträge. Daher finden diese gemäß Absatz 3a Satz 2 Anwendung auch bei bereits bestehenden Verträgen, soweit Sachverhalte betroffen sind, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats. Damit stehen der Praxis zumindest mehr als zwei Monate, höchstens jedoch knapp drei Monate für die Anpassung an die neuen Vorschriften zur Verfügung. Dies erscheint bei der Abwägung des Interesses, die beschriebenen Gesetzesfolgen baldmöglichst eintreten zu lassen, mit den Interessen der Praxis der Vertragsgestaltung als angemessen.